

Beim Exekutionsverfahren herrscht Parteiöffentlichkeit, muss aber beantragt werden.

Vollzugsbeschwerde: Beschwerde für alle Dinge des Gerichtsvollziehers die dieser nicht hätte machen dürfen, zB Unberechtigtem Zuschlag erteilen oÄ

ggf Titelergänzungsklage wenn im Titel noch eine andere Person und Rechtsnachfolge.
wenn es im Laufe des Exekutionsantrags zu einer Rechtsnachfolge kommt, dann braucht man keine Titelergänzung, weil das Verfahren ja mit dem richtigen Titel eingeleitet wurde und wegen dem Untersuchungsgrundsatz ist das einfach zu berichtigen

bei Tod des Verpflichteten ?????

Aufschiebung

Rechtsbehelf – führt nicht automatisch zum Stehenbleiben der Exekution, es kommt zur Exe, zur Verwertung und zur Verteilung des Vermögens.

Man kann dann einen Antrag auf Aufschiebung beantragen.

VS:

Antrag §42 EO

+ Aufschiebungsgrund (Rekurs, Revison, etc sind alles Aufschiebungsgründe, Zahlungsvereinbarung)

+ evtl Sicherstellung (gefährdet Befriedigung des Gl)

+der angestrebte Rechtsbehelf darf nicht aussichtslos sein

+ Aufschiebungsl muss Fortsetzungsl übertrumpfen

va dann gewährt, wenn in die berechtigten Intressen des Verpfl eingegriffen wird und ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht, das ist va dann wenn in sein E eingegriffen und verpfändet wird

INNEHALTUNG

in manchen Fällen ist für die Stellung eines Aufschiebungsantrages keine Zeit
typischer Fall ist wenn die Forderung schon befriedigt wurde (zB am selben Tag wie die Exekution bewilligt wurde)

urkundlich nachweisen, dass bezahlt wurde, dann wird inne gehalten

Pfändung ist noch kein so einschneidendes Ereignis, aber die Verwertung, Versteigerung schon

STILLSTAND

zB bei Räumungsexekution wenn der betrGl nicht Kostenvorschuss macht bzw nicht Transport bereitstellt (faktischer Stillstand)

ähnliches bei Sperrfristen (dann wenn erfolglos Exe geführt zB Sperrfrist für 6M außer es wird nachgewiesen, dass neues Vermögen)

BEENDIGUNG

bei voller Befriedigung kommt es zur formlosen Beendigung, also ohne Beschluss

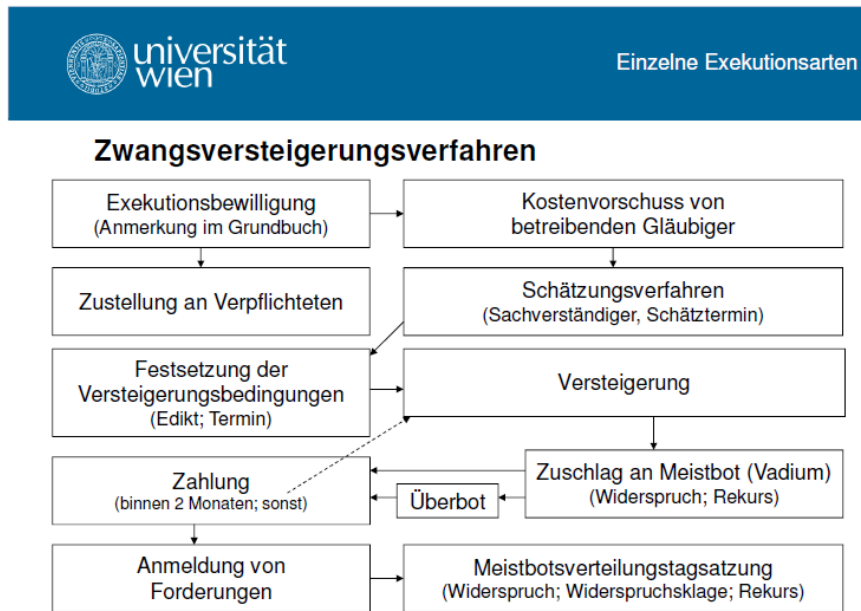
da wo Zwangsverwalter muss der ja wieder abbestellt werden, daher Beschluss

Beendigung wenn was schief lief und es keinen Grund gibt dann **EINSTELLUNG**, die getätigten Exe-akte werden aufgehoben und das Verfahren zur Einstellung sieht Einvernahme der Personen vor, zweiseitiger Rekurs (Oppositions, Impugnationsklage)

oder **EINSCHRÄNKUNG**

wenn zB Exszindierungsklage bzgl eines Objekts, dann wird in Bezug auf dieses die Exe eingestellt, nämlich eingeschränkt

Zwangsversteigerungsverfahren



Vadium ist in Form einer Sparurkunde als Sicherstellung zu hinterlegen, wird vom Meistbietenden hinterlegt, ist 10% des Meistbots, wird es nicht binnen 2 Monaten hinterlegt, dann wird neu versteigert

Mindestbot ist der halbe Schätzwert

Versteigerungsbedingungen werden festgesetzt und im Edikt bekanntgegeben, zB ob besichtigt wird.

gegen den Zuschlag kann man Widerspruch oder Rekurs erheben. Vorteil des Widerspruch ist, dass kein Neuerungsverbot herrscht.

mit der Exekutionsnovelle 2014 gibt es einen zusätzlichen TB der zur Aufhebung des Zuschlages führen kann wenn GUF Verpflichtete die dringendes Wohnbedüfnis hat, Antrag stellt und bescheinigen kann, dass sie die Fo beglichen hat.

Überbot für den Fall dass es nur $\frac{3}{4}$ (stimmt das?) des Schätzwerts wegging, dann kann wenn 25% drüber bietet es ersteigern, binnen 7T Sicherheitsleistung leisten. Der Meistbieter kann aber durch aufzahlen sein Gebot retten.

muss binnen 2M zahlen, das führt zu neuen Kosten, die sollen aus dem Vadium gedeckt sein.

Dann zur Verteilung: Forderungen sollen angemeldet werden, werden dann in einer VerteilungsTS verteilt. Man kann dagegen Rekurs oder Widerspruch einbringen. Widerspruch dient dazu weitere Aspekte des Vorbringens ins Verfahren einzubringen, sodass es im Verfahren drin ist und dann wenn der Beschluss so ergeht wie man befürchtet kann man es im Rekurs geltend machen und hat kein Problem des Neuerungsverbots. Widerspruch = antizipiertes RM

Anrechnung von Lasten:

Dienstbarkeit oder Reallast muss übernommen werden, ohne Anrechnung auf das Meistbot, daher ist das Schätzwert geringer. Bei nachrangigem PfandR wird angerechnet auf das Meistbot, wenn nicht abgedeckt dadurch, dann nicht zu übernehmen, sonst werden sie bei der Verteilung befriedigt und werden im Datendings gelöscht.

Fahnisekution

körperliche, bewegliche Sachen in der Gewahrsame des Verpfl oder eines herausgabewilligen Dritten (oder Anspruchsexee wenn nicht herausgabewillig)

Antrag, man muss bekannt geben, wo man diese durchführen lassen will, Antrag auf Bewilligung von Verkauf und Pfändung

versperrte Türen können geöffnet werden nach 3 Mal, Schlosserinnenvollzug, Ggstd die gepfändet werden sollen werden ins Pfändungsprotokoll aufgenommen

Zustellung erst durch den Gerichtsvollzieher, im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird der Beschluss schon vorher zugestellt, damit man Chance hat, Einspruch zu erheben.

Es kann zu weiteren Vollzügen kommen oder es wird eingestellt, weil nichts da ist. Verwertung obliegt grdstzl dem Gerichtsvollzieher, der schätzt die Dinge weil er schon Erfahrung hat. Er trägt dann auch die entsprechenden Werte ins VZ ein, für den Fall das Fahnise nicht mindestens zum halben Schätzwert (Mindestbot) versteigert werden kann muss es nochmal versuchen oder der Vpfl kriegt es wieder wenn er die Kosten trägt. Wenn gar nix geht kann es auch drunter versteigert werden.

Verwertung und Verteilung

Bleistiftwert = halber Schätzwert, der Wert von dem der Gerichtsvollzieher ausgeht dass es der halbe Wert sein könnte

Forderungsexee

klassisch: ich gebe bekannt, wer der Drittschuldner ist

oder GI weiß nicht wer Drittschuldner ist – muss dann Geburtsdatum bekannt geben und

Hauptverbandsanfrage

wenn kein AG, dann VermögensVZ

wenn es AG gibt, dann kommt es zur Pfändung, Gehalt ist beschränkt pfändbar (Existenzminimum)

Doppelverbot:

Verfügungsverbot an den Verpfl und Zahlungsverbot an den Drittschuldner

dann Drittschuldnererklärung: ob abhängig von Gegenforderung, ob noch mehr Forderungen, ob und wie weit Fo anerkannt wird,..

Verwertung:

Überweisung an Zahlungs statt, gesamte Fo überwiesen aber man trägt Überweisungsrisiko

oder

Überweisungseinziehung: für den Fall dass nicht genug herauskommt bleibt die verbleibende Fo noch offen

Drittschuldner kann zahlen oder sich weigern, dann hat der betrGI die Drittschuldnerklage, klagt dann diesen auf Zahlung des Betrages

Hat der Drittschuldner keine Erklärung abgegeben, dann läuft der Prozess auf sein Risiko. Dh alle Einreden müssen bereits in der Drittschuldnererklärung mitgeteilt werden, damit er nicht die Kosten tragen muss

Dann Verteilung des Erlöses

Exekutionsrechtliche Klagen

Oppositionsklage
Impugnationsklage
Exszindierungsklage } führt zur Einstellung

Pfandvorrechtsklage
Interessenklage
Widerspruchsklage

OPPOSITIONSKLAGE §35 EO

Einwendungen gegen den Anspruch

wenn mein Anspruch auf Grund dessen ich Exe führe erloschen ist, dann kann der Verpfl Opposition erheben

Es wird nicht in die RK des Oppositionstitels eingegriffen, da es um nova producta geht, man schaut sich an wann der entscheidungserhebliche ZP ist und macht Einwendungen danach gültig

Könnte man im ZPR durch einen neuen Antrag geltend machen

für nova reperta nicht möglich, da kann dann Wiederaufnahme begehrt werden

Rechtsgestaltungsklagen, zB Aufrechnung

wenn es das gab, dann gibt es Urteil und nach dem Urteil erklärt man erst, dann ist es novum productum

Rsp sagt die Aufrechnung hätte schon während dem Verfahren geltend gemacht werden, daher ist sie von der RK erfasst und zu spät

Theorien zum Rechtsschutzziel:

*Einzelwirkungstheorie: geht von Rechtsschutzklage aus, die von einem Einzelfall ausgeht, dh wenn unterschiedliche Verfahren, dann müsste bei jedem gericht eine Oppositionskl erhoben werden

*Gesamtwirkungstheorie: Ein Verfahren führt dazu, dass alle Verfahren ungültig werden

Rsp ergänzt +*Feststellung: Vollstreckbarer Anspruch besteht nicht

*Rechberger/Oberhammer: nur eine negative Feststellungsklage, die Ungültigkeit der Exe ergibt sich dann von selber als Wirkung der Klage

Das macht einen Unterschied für die Formulierung des Begehrens und das was Streitgegenstand des Verfahrens ist, kulante Rsp.

Gründe die mit Oppositionsklage geltend gemacht werden:

es geht um den materiellen Anspruch der entweder aufgehoben oder gehemmt ist:

zB Zahlung

Bsp wenn Rückstandsausweis und man zahlt sofort die ausständigen Kosten und die Exekution; normal bringt man Oppositionsgesuch ein

Eventualmaxime: In der Klage müssen alle Gründe auf die man sich stützen will geltend gemacht werden, man kann nicht im Laufe des Verfahrens nachschießen

Ex-novelle 2014: Neuerungen: Im Unterhalt Sondervorschriften, sind dann vom Titelgericht durchzuführen, idealerweise vor dem betrauten Fam-Ri oder Rpfl, weil Aspekte der Unetrhaltserrechnung wichtiger als exekutionsrechtliche Überlegungen. Da tw im Außerstreitverfahren ist der Begriff „Oppositionsklage“ nicht ideal.

Oppositionsklage (§35) – Oppositionsgesuch (§40)

Gesuch ist billiger, vA wenn man unbedenkliche Urkunde hat oder sich alles durch Parteinahme klären wird – falls nicht, dann wird es in normalem Zivilprozess geklärt und nicht mehr iR des Exe-Verfahrens

wenn mein Anspruch aus sonstigen Gründen (nicht Stundung oder Zahlung) erlischt, dann muss ich die Klage nehmen; sonst hab ich Wahlmöglichkeit

IMPUGNATIONSKLAGE §36

richtet sich nicht gegen den materiellen Anspruch, sondern gegen die Exe-bewilligung

Verhältnis zum Rekurs: der Rekurs nutzt wegen dem Neuerungsverbot wenig, immer dann wenn ich Neuerungen brauche muss ich also andere R-behelfe nutzen, insbes die Impugnation
Gesetz sagt, dass der Rekurs vorgeht, nur dort wo er nicht geht Impugnation
nicht klar ob Wahlmöglichkeit oder subsidiär

wenn Unterlassung:

zB nicht genau das gemacht was zu unterlassen war (ich war im Lift und nicht im ersten Stock, den ich zu unterlassen habe, yellow bull statt blue bull genannt; rechtliche Gründe)
man stützt sich auf Vorbringen die der betrGl geltend gemacht hat, das muss mit Rekurs sein, weil eine Impugnation subsidiär ist. Wenn ich aber als Verpfl vorbringen will, dass der SV wie der betrGl in seinem ExeAntrag nicht verwirklicht wurde, weil „ich wars nicht“; dann ist das eine neue Tatsache, ein anderes Vorbringen und ist nicht mit Rekurs geltend machbar, daher Impugnationsklage

Unterlassungsexekution – Impugnationsgrund: Fragen der Vollstreckbarkeit

Exekutionsstundung – Exekutionsverzicht

hier wird nicht der Anspruch gestundet/verzichtet (materiell), sondern nur auf die Vollstreckung dessen; „du schuldest es mir immer noch“.

in vielen Fällen das „Spiegelbild“ zur Titelergänzung, wenn ich unbedenkliche Urkunde hab kann ich zeigen dass es zB keine Rechtsnachfolge oder eine zu wem anderen gab.

Impugnationsklage (§36) – Impugnationsgesuch (§40)

unbedenkliche Urkunde oder klärbar durch Einvernahme der Parteien

Beweisverfahren für strittige TS ist nicht möglich (sonst Wahlmöglichkeit)

wenn ich annehme, dass es durch eine Vernehmung zu einer Klärung kommt, dann werd ich das Gesuch anstreben weil billiger.

Impugnationsgesuch geht nur wg bestimmter eingeschränkter Gründe: nur Exe-verzicht/stundung

EXSINDIERUNGSKLAGE §37

Widerspruch Dritter, „abgeirte“ Exe

Gerichtsvollzieher prüft bei der Fahrnis nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern prüft nur Gewahrsame. Kann pfänden, auch wenn Rechte von Dritten bestehen.

Es obliegt dann dem Dritten sich zu melden und zu beweisen, dass ihnen die Sachen gehören

Theorien zum Rechtsschutzziel

*prozessuale Rechtsgestaltungsklage (Exe auf dieses Objekt unzulässig)

*negative Feststellungsklage (Re-Ob, sagen weil R des Dritten festgestellt wird und dadurch die Exe unzulässig wird)

im Insolvenzverfahren wird das dann mit Aussonderungsrechten geltend gemacht

ZP der Zulässigkeit: wenn der Vollzugsakt schon gesetzt wurde und die Sache schon gepfändet wurde oder der Eingriff feststeht



Übersicht

Klage	Ziel	Kläger	Beklagter	Eventualmaxime
Oppositionsklage	gegen Anspruch	verpflichtete Partei	betreibende Partei	ja
Impugnationsklage	gegen Bewilligung	verpflichtete Partei	betreibende Partei	ja
Exszindierungsklage	Widerspruch gegen einzelne Exekution	Dritter	betreibende Partei	nein

PFANDVORRECHTSKLAGE

wenn eine Person aus einer Pfandsache einen besseren Pfandrang behauptet
grdstz nach dem FP-Prinzip hab ich ja die Sache inne, kommt daher in Betracht wenn dem Gl die Sache weggenommen wurde oder UGB Frachtführer Pfandrechte.

Ist eine Klage auf vorzugsweise Befriedigung an der Bestandssache

WIDERSPRUCHSKLAGE

im Zwangsversteigerungsverfahren wenn es zur Verteilung kommt, dann kann ich als Gl auf meiner Fo sitzen bleiben, weil wer anders davor befriedigt wurde.

Klage gegen Bestand, Höhe oder Rang einer angemeldeten Forderung und wäre die nicht befriedigt worden, dann hätte ich noch was bekommen

Exeverfahren dient nicht dazu Streitige TS festzustellen, daher wenn es wirklich strittig wird ins Streitige Verfahren, zuständig ist das Exe-Gericht

INTERESSENKLAGE

Klage auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung einer Naturalleistung die unterging, will Ersatzzahlung

führt zu zusätzlichem Gerichtsstand des Exe-gericht

Fallbsp Nach Erstattung der Klagebeantwortung führen V und die Bank Vergleichsgespräche. Sie vereinbaren, die anberaumte Tagsatzung unbesucht zu lassen, sodass Ruhen des Verfahrens eintritt. Dennoch erscheint der Anwalt der Bank und erwirkt ein Versäumungsurteil gegen V und möchte nun Exekution führen.

erschlichenes (wirklich „erschlichen?“) VU wird als Exe-verzicht gewertet, WHAT??

Impugnationsgesuch

hat man keine unbedenkliche Urkunde, dann Impugnationsklage

Aufschiebungsantrag stellen, weil der Rechtsbehelf für sich noch nix bringt weil die Exe ja weiterläuft.
Die Einstellung der Exe ist von Amts wegen

Die Bank hat gegen V ein Urteil über € 9.000 erwirkt.

1. Obwohl V den Geldbetrag samt Zinsen bezahlt, beantragt die Bank die Fahrnisexekution gegen V.

Oppositionsklage oder Oppositionsgesuch einlegen

wenn der Gerichtsvollzieher bereits in der Tür steht dann Beleg vorlegen – dann kommt es zur

Innehaltung. Sonst kommt es zur Pfändung und wird erst im Verwertungsverfahren inne gehalten.

Aufschiebung auch beantragen

Die Bank beantragt die Fahrnisexekution. In der Wohnung des V befindet sich ein 3D-Fernseher, der Vs Schwester gehört.

§45 ZPO Klage einbringen und die Gegenseite erkennt sofort an, dann muss ich alles zahlen samt

Gerichtsgebühr. Damit ich das verhinderte und nicht auf den Kosten der Exszindierungsklage sitzen

bleib sag ich das dem betrGl (denn den würde ich mit der Exszindierungsklage klagen) Nur wenn der

blöd ist, klag ich und hab damit Sicherheit, dass ich nicht auf den Kosten sitzen bleibe.

(anders würde der sagen, ok is ja nicht meine Schuld, dass der Gerichtsvollzieher den Fernseher

mitgenommen hat)

Und Antrag auf Aufschiebung.

Einstweilige Verfügungen

Exekution zur Sicherstellung	Einstweilige Verfügung
Ich hab schon einen Exekutionstitel	Summarisches Erkenntnisverfahren, klärt schon mal die Rechtslage, wie es wahrscheinlich war um gewisse R der gefP sicherzustellen
Bedingtes Befriedigungsrecht, nur eine Sicherstellung, nicht schon Befriedigung	Kein Exekutives Befriedigungsrecht (Effekt kann über Sicherung hinausgehen)
Nur Geldforderungen	Versch. Ansprüche
Taxative Sicherungsmittel	Demonstrative Sicherungsmittel

Die Berufung hat den Nachteil, dass bei der Exe zur Sicherstellung (Titel wäre VU), dass die gefP die Gefährdungslage bescheinigen muss. Bei einem Widerspruch muss sie das nicht. Man kann Exe zur Sicherstellung beantragen, selbst wenn keine Gefahr besteht, dass man das ganze durchsetzt.

EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN §378ff

sollen vorläufigen Rechtsschutz bringen

Sicherung der Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung

gefP / Gegner der gefP

ist ein Porvisorialverfahren, summarisches Verfahren, in dem die Sach- und Rechtslage geklärt wird, aber nicht abschließend und nicht präjudiziell. Dh wenn es dann zum Hauptverfahren kommt, dann kann anders entschieden werden.

Bescheinigung von Gefährdung (Verfolgung oder Verwirklichung erheblich erschwert oder verhindert) und Anspruch (warum will ich diese, welcher materielle Rechtsgrund)

keine mündliche Verhandlung, grdstzl einseitig, Widerspruch (wenn nicht vernommen) oder Rekurs möglich, Sicherheitsleistung kann auferlegt werden

es gilt das Neuerungsverbot und in erster Instanz wurde er ja nicht gehört, daher gibt es wieder das Ding, das über das Neuerungsverbot hüpf und das ist der Widerspruch.

Wurde der Ggner in erster Instanz gehört, dann konnte er ja in erster Instanz alles schon vorbringen, daher hat er dann den Rekurs.

Doppelfunktion: Exekutionsbewilligung und Exekutionstitel

Arten der einstweiligen Verfügung

Sicherungsverfügungen §379

-Geldforderungen: Erhaltung des Vermögens für künftige Exekution wegen Geldforderung
Bescheinigung der Geldforderung, ich will dass mein Geldanspruch sicher gestellt wird; konkrete subjektive Gefährdung der Hereinbringung der Geldforderung (=/= dass er insolvent wird, sondern dass er ein Verhalten setzt wie Verschleudern, Verstecken) oder Vollstreckung weder durch VR noch EU-R gesichert

Sicherungsmittel (taxativ, anspruchsgelunden):

bei Fahrnis – Verwahrung und Verwaltung oder Verbot der Veräußerung oder Verwertug

bei Forderungen – Drittverbot

bei Lsch – Verwaltung oder B&V-verbot

-anderen Individualansprüchen: Bewahrung des Anspruchgegenstands für künftige Exekution zur Erwirkung einer Handlung oder Unterlassung, also nicht Geldforderungen

Bescheinigung eines Individualanspruches

konkrete obj Gefährdung nötig (Unterscheidung nicht ganz so streng, wenn Ggner der gefP Verhalten setzt sodass es zu einer Gefährdung kommt liegt diese obj vor)

wenn die Vollstreckung weder durch VR Verträge oder EU Recht gesichert, dann ist das eine obj Gefährdung

Sicherungsmittel (demonstrativ; anspruchsgebunden)

- Fahrnis: gerichtliche Hinterlegung, Verwaltung, Verwahrung, Retentionsarrest
- Anspruch auf Leistung oder Herausgabe: Drittverbot
- Liegenschaften: Verwaltung, Verbot der Veräußerung u Belastung
- Verbot oder Gebot einzelner Handlungen
- Subsidiär: Personalarrest

Regelungs- und Leistungsverfügungen

Sicherung der sonstigen Rechtssphäre (nicht primär um spätere Durchsetzung; oft kein Hauptverfahren notwendig)

Verhütung von drohender Gewalt oder eines drohenden unwiederbringlichen Schadens

Bescheinigung eines strittigen Rechts

zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden Schadens

Sicherungsmittel (demonstrativ, anspruchsbindung strittig)

-Verbote, Gebote

-einstweiliger Unterhalt

-einstweilige Benützung

-Sicherung eines dringenden Wohnbedürfnisses